

Bericht von der Gemeinderatssitzung am 06. Februar 2024

Erste Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für Teile des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ (2. Verlängerung) der Gemeinde Klipphausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen hat am 21. Januar 2020 einen Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ gefasst. Am 2. Februar 2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen einen Ergänzungsbeschluss gefasst, mit dem u. a. der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans erweitert wurde.

Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 5. Mai 2020 die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ als Satzung beschlossen.

Wesentlicher Grund für die erneute Verlängerung der Veränderungssperre ist, dass der Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ im Parallelverfahren mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt wird. Er soll nach deren Inkrafttreten selbst in Kraft gesetzt werden. Der Feststellungsbeschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Gemeinderat am 05.12.2023 gefasst und der Plan einschließlich Verfahrensakte am 20.12.2023 beim zuständigen Landratsamt Meißen zur Genehmigung eingereicht.

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB hätte das Landratsamt Meißen grundsätzlich binnen eines Monats über die Genehmigung zu entscheiden. Diese Frist wäre am 20.01.2024 ausgelaufen, wurde jedoch von der Landesdirektion Sachsen auf Antrag des Landratsamtes Meißen bis zum 29.02.2024 verlängert. Da die Genehmigung des Landratsamtes Meißen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans zunächst ortsüblich bekannt gemacht werden muss, kann der Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ frühestens nach dieser Bekanntmachung, d. h. frühestens im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen am 01.03.2024 bekannt gemacht werden. Eine Aufstockung der Geltungsdauer der 2. Verlängerung der Veränderungssperre um die gesetzlich noch möglichen 2 Monate ist aufgrund dieser knappen, nicht sicheren Zeitfolge erforderlich.

Der Gemeinderat Klipphausen hat die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für Teile des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ (2. Verlängerung) vom 23. März 2023 mehrheitlich beschlossen und den Bürgermeister beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Garsebacher Weg/Polenzer Linden“ Semmelsberg, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Garsebacher Weg/Polenzer Linden“ Semmelsberg wurde vom Gemeinderat Klipphausen am 02.05.2023 gefasst. Die Gemeinde Klipphausen verfolgt mit der Änderung der Außenbereichssatzung das städtebauliche Ziel, die rechtskräftige Satzung vom 06.11.1997 an die inzwischen bestehende Bebauung anzupassen und somit auch die Möglichkeiten einer geringen Nachverdichtung klar abzugrenzen. Durch das Planungsbüro Schubert wurde in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung erstellt.

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen:

1. Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Garsebacher Weg/Polenzer Linden“ Semmelsberg vom 16.01.2024 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Garsebacher Weg/Polenzer Linden“ Semmelsberg wird gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Die Behörden und

Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung des Jahnbadens Miltitz 1. BA – Los 1 Baustelleneinrichtung, Abbruch, Bauhauptleistungen

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung haben 16 Firmen die Ausschreibungsunterlagen abgefordert. Zur Angebotseröffnung am 15.01.2024 lagen 7 Angebote vor. Die Prüfung durch die Bauplanung Bautzen GmbH ergab, dass das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. ZNL Meißen in Höhe von 610.340,16 € netto abgegeben wurde. Die Kosten liegen über dem vom Planer kalkulierten Budget von 523.266,70 € netto vom 18.08.2022. Die Mehrkosten sind über das Haushaltsbudget abgedeckt.

Der Gemeinderat Klipphausen hat der Vergabe des Auftrages an die Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. ZNL Meißen mehrheitlich zugestimmt.

Erste Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zum Bauvorhaben Grundschule Naustadt zwischen der Gemeinde Klipphausen und dem Landratsamt Meißen zur Änderung Maßnahmeinhaltes

Entsprechend der inhaltlichen Aufstellung des Bebauungsplans „Schulzentrum Scharfenberg“ für den Neubau der Grundschule Naustadt unterwarf sich die Gemeinde Klipphausen mit Schreiben vom 03.11.2004 den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies beinhaltet unter anderem die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme zur Renaturierung des Erlichtgrundbaches in Scharfenberg. Unabhängig von der Verpflichtung der Gemeinde nach § 4c BauGB ist die Renaturierungsmaßnahme Bestandteil sowohl der benannten Baugenehmigung vom 20.12.2004, als auch der Erweiterungsgenehmigung vom 24.09.2013, in der die Umsetzung der Maßnahme bis zum 30.06.2015 gefordert wurde. Von der Vollstreckung der Maßnahme sah die Bauaufsichtsbehörde wegen der Glaubhaftmachung der Gemeinde über die Bereitstellung der Haushaltsmittel in den Jahren 2021, 2022 und 2023 für Planung und Herstellung der Maßnahme bis Ende 2023 ab. Aufgrund von vielfältigsten Faktoren wurde die noch offene Kompensationsmaßnahme „Renaturierung Erlichtgrundbach“ über eine Länge von 300 m bislang nicht umgesetzt. Mit Stand der Vertragsunterzeichnung 08.09.2022/23.09.2022 ist festzuhalten, dass die Gemeinde bereits ein Planungsbüro mit den Leistungsphasen 1 - 4 entsprechend der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure beauftragt hatte. Seitdem wurden Erkundungsmaßnahmen, Planungsleistungen und Abstimmungen mit Behörden durchgeführt. Im Rahmen der Maßnahmenplanung und der zugehörigen Kostenschätzung ergibt sich eine Bau- und Planungskostensteigerung von 320.000,00 € auf 667.207,30 €. Der Kompensationswert wird im Verhältnis zu den Investitionskosten unverhältnismäßig hoch überschritten. Die erhöhten Kosten können im Haushalt der Gemeinde, unter Beachtung eines verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichen Finanzmitteln, nicht mehr abgebildet werden.

Die Gemeinde hat unter Beachtung der geltenden Regelwerke für die Ausgleichsbilanzierung eine alternative Maßnahme, die „Anlage einer Streuobstwiese auf Intensivgrünland“, entwickelt und über ein Planungsbüro den entsprechenden Nachweis zur Eignung als Ersatz für die Renaturierung Erlichtgrundbach erstellen lassen. Zudem wurden Vorabstimmungen mit Behörden über die Eignung und Anerkennungsfähigkeit mit positivem Ergebnis durchgeführt. Zum Austausch der Maßnahme macht sich eine 1. Vertragsänderung notwendig.

Die Maßnahme Renaturierung Erlichtgrundbach wird zurückgestellt und bei entsprechender Eignung unter Beachtung von einer Förderfähigkeit als Kompensation für andere Vorhaben verwendet.

Der Gemeinderat Klipphausen hat die 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mehrheitlich beschlossen und den Bürgermeister ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024

Der Gemeinderat Klipphausen hat die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 vom 08.02.2024 bis 16.02.2024 mehrheitlich beschlossen.

Einwohner und Abgabepflichtige haben bis zum 27.02.2024 die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben bzw. Vorschläge und Hinweise einzubringen.

Wirtschaftsplan 2024 der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH

Die Geschäftsführung der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH (KEG) hat gemäß SächsGemO und Gesellschaftsvertrag den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2024 sowie eine mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung erarbeitet und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Beratung und Entscheidungsfindung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 den Wirtschaftsplan beraten und eine entsprechende Empfehlung abgegeben.

Der Gemeinderat Klipphausen hat dem Wirtschaftsplan der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH (KEG) für das Geschäftsjahr 2024 in der vorliegenden Fassung mehrheitlich zugestimmt und beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung diesen Wirtschaftsplan zu beschließen.

Bestellung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024

Am 09.06.2024 finden die Kommunalwahlen statt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz vom Gemeinderat ein Gemeindewahlausschuss zu wählen.

Der Gemeinderat Klipphausen wählt einstimmig folgende Mitglieder in den Gemeindewahlausschuss der Gemeinde Klipphausen:

Frau Anja Jähnigen
Frau Anett Roisch
Frau Susanne Rasch
Herr René Drescher
Herr René Streit
Herr Antonio Richter

Wahlwerbung für die EU-, Kommunal- und Landtagswahl 2024 im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen

Die Gemeinde Klipphausen gibt monatlich das Amtsblatt heraus, das für die Veröffentlichung aller Bekanntmachungen genutzt wird und auch Vereinen und Bürgern für Informationen zur Verfügung steht. Gemäß den Wahlhinweisen des SMI zur Kommunalwahl soll Wahlwerbung in Amtsblättern vermieden werden. Bei der Zulassung ist sicherzustellen, dass alle Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise hiervon unterrichtet werden, um der Neutralitätspflicht zu genügen. Der Gemeinderat hat über die Verfahrensweise für die Wahlen im Wahljahr 2024 (EU-, Kommunal- und Landtagswahl) Festlegungen zu treffen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat einstimmig beschlossen, Wahlwerbung für die EU-, Kommunal- und Landtagswahl im Amtsblatt der Gemeinde nicht zuzulassen. Den Wahlvorschlagsträgern ist es jedoch gestattet, mit der Verteilung des Amtsblattes Mai oder Juni 2024 Wahlwerbung auslegen zu lassen. Dabei ist die Größe auf maximal einen A3-Bogen gefaltet pro Wahlvorschlagsträger begrenzt.

Belehrung über die Pflicht zur Teilnahme an Gemeinderatssitzungen

Auf Antrag aus der Mitte des Gemeinderates heraus sollte gegenüber den Gemeinderäten Karl Sternberger und Philipp Schmidt wegen überwiegender Nichtteilnahme an den Gemeinderatssitzungen der Jahre 2022 und 2023 eine Belehrung ausgesprochen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen gemäß § 35 Abs. 4 SächsGemO

nachkommen. Gemäß § 35 Abs. 4 SächsGemO sind Gemeinderäte verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Nur in dringenden persönlichen oder beruflichen Ausnahmefällen sind sie von der Teilnahme befreit. Sofern Gemeinderäte dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen, dass durch den Bürgermeister eine Rüge, eine Belehrung bzw. ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EUR ausgesprochen wird. Die Rechtsprechung fordert dazu, das Ermessen im Interesse der betroffenen Gemeinderäte auszuüben. Die Sanktionierung verlangt eine schuldhaft, unverantwortliche und in hohem Maße gemeinschaftswidrige Haltung.

Der Gemeinderat Klipphausen hat sich für die Aussetzung des Beschlusses ausgesprochen.

Sitzungstermine 2024 des Gemeinderates Klipphausen

Die Pflicht zur Einberufung des Gemeinderates hat gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO allein dem Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter. Dem Gemeinderat steht die Entscheidung zur Regelung über den Ort und die Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen zu. Der Gemeinderat Klipphausen hat die regelmäßigen Sitzungen für 2024 folgende Termine einstimmig beschlossen:

16.01.2024	09.04.2024	09.07.2024	01.10.2024
06.02.2024	07.05.2024	06.08.2024	05.11.2024
05.03.2024	04.06.2024	03.09.2024	03.12.2024

Der Bürgermeister ist berechtigt, entsprechend § 36 Abs. 3 der SächsGemO einzelne Sitzungstermine und -orte aufgrund von Dringlichkeiten neu festzusetzen.

Bestellung der Wehrleitung der Feuerwehr Burkhardswalde

In der FFW Burkhardswalde wurde am 19.01.2024 die Wahl zur Ortswehrleitung durchgeführt. Dabei wurden Kamerad Mario Huhn zum Wehrleiter und Kamerad Ronny Bärish zum 1. stellvertretenden Wehrleiter gewählt. Es wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die gewählten Kameraden in ihre Funktionen zu bestellen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat der Bestellung der Ortswehrleitung der FFW Burkhardswalde einstimmig zugestimmt.

Verzichtserklärung Vorkaufsrecht

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen, auf das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB ff, § 17 SächsDSchG, § 27 SächsWaldG sowie SächsNatschG für nachstehend aufgeführtes Flurstück zu verzichten:

- Gemarkung: Reppnitz
Flurstück: 36
Nutzungsart: Wohngrundstück und Landwirtschaftsfläche
- Gemarkung: Burkhardswalde
Flurstück: 119/4
Nutzungsart: Wohngrundstück
- Gemarkung: Munzig
Flurstücke: 133/1 und 156/7
Nutzungsart: Wohngrundstück